

FC-Nussensee Richtlinien 2025 - SAISONKARTE

Erforderliche, gültige Berechtigungen

- Fischerkarte
- OÖ – Jahresfischerkartenabgabe
- Saison-Lizenz + Fangverzeichnis
(physischer Nachweis)

Saison Zeitraum

01. Mai bis 30. November, 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang. Der Fischfang ist unter Einhaltung des OÖ. Fischereigesetzes auszuüben!

Entnahmelimit

Pro Fishtag

3 Salmoniden (mind. 30 cm),
davon max. 1 Salmonide über 50 cm

Dann ist das gezielte Fischen auf Salmoniden für diesen Angeltag einzustellen!

+ 1 Edelfisch: Karpfen (40 – 59 cm),
Schleie, Zander

Karpfen außerhalb des Entnahmemaßes
müssen zurückgesetzt werden.

Insgesamt dürfen pro Tag nicht mehr als
10 Fische entnommen werden.

Pro Fischsaison

max. 30 Stück Salmoniden,
davon max. 3 Salmoniden über 50 cm
+ max. 3 Stück Edelfische

Beschränkungen

- Alle Natur- und Kunstköder unter 15 cm nur mit Einzelhaken erlaubt.

- Hegene (= 1 Köder) ausschließlich mit max. 5 Stück Nymphenhaken erlaubt.
- Bis 31. Mai: 1 Angelrute mit einem Köder.
- Ab 1. Juni: 2 Angelruten mit je einem Köder.
- Die Angelruten sind persönlich zu beaufsichtigen.
- Max. 2 Kinder unter 12 Jahren oder Personen mit Beeinträchtigung (gültiger Behindertenausweis) dürfen die Fischerei mit einer eigenen Angelrute unter Aufsicht eines Fischereiberechtigten (FB) ausüben.

1 FB + 0 Kind = 2 Angelruten

1 FB + 1 Kind = 2 Angelruten

1 FB + 2 Kinder = 3 Angelruten

Die gefangenen Fische sind in das Fangverzeichnis des Fischereiberechtigten einzutragen und zählen zum Entnahmelimit.

AB 16. SEPTEMBER

1. Raubfischangeln: Köderlänge mind. 15 cm
2. Karpfenfischen: Nur mit Haar-Montage
3. Das Befischen aller anderen Fischarten:
Nur Fliegenfischen mit Einzelschonhaken
Ausnahme: Gezieltes Posenangeln auf Köderfisch in Ufernähe
4. Entnahmeverbot für alle Salmoniden

Allgemeine Richtlinien

- Das Fischen ist vom Ufer oder von einem der beiden Vereinsboote aus erlaubt, jedoch nicht aus eingefriedeten Grundstücken.
Sonderregelung: Freigabe Mosergrundstück nach Bekanntgabe durch den Bewirtschafter.
- Keine Abfälle (zB Zigarettenstummel) am Ufer und im Boot hinterlassen bzw. im See entsorgen. Helft mit, Landschaft und See sauber zu halten
- Anfüttern: Max. 3 Liter pro Tag.
- Die Saison Lizenz ist ausschließlich mit Kugelschreiber zu führen.
- Unter dem Mindestmaß oder in der Schonzeit gefangene Fische sind nach befeuchten der Hände vorsichtig vom Haken zu lösen und behutsam ins Wasser zurückzusetzen.
- Ist der Haken nicht mehr sichtbar (verschluckt), ist es schonender, die Schnur möglichst kurz abzuschneiden und den Fisch zurückzusetzen.

- Offensichtlich nicht mehr lebensfähige Fische müssen weidgerecht entnommen und sofort im Fangverzeichnis als „verangelt“ eingetragen werden.

Verbote

- Verwendung von lebenden Köderfischen und anderen Wirbeltieren.
- **Nutzung von Köderfischen aus anderen Gewässern.**
Ausnahme: Seuchenspezifisch unbedenklich und tot (eingefroren oder aus dem Fachhandel).
- Nutzung von Echoloten während des Fischfanges.
- Bis 31. Mai ist das Betreten, Befahren und Befischen der zwei gekennzeichneten Laichschonstätten verboten.
- Ab 1. Juni ist das Befahren der Laichschonstätte 1 (Moserbuchten) mit dem Boot verboten, das Hineinfischen in die Moserbuchten ist jedoch erlaubt.
- **Hältern von lebenden Fischen**
Ausnahme: Köderfische vom Nussensee

Fangverzeichnis

- **JEDER** Angeltag ist vor Beginn des Fischens einzutragen.
- **JEDER** entnommene Fisch (ausgenommen Köderfisch) ist nach der Entnahme mit dessen Länge und Fangzeit ins Fangverzeichnis einzutragen.
- **JEDER** verangelte, entnommene Fisch ist im Fangverzeichnis als „verangelt“ zu kennzeichnen.
- **Zurückgesetzte kapitale Fische** können im Fangverzeichnis als „zurückgesetzt“ eingetragen werden.

Hinweis: Das Fangverzeichnis wird für die Statistik / Besatzkontrolle herangezogen und unterstützt die ordnungsgemäße Bewirtschaftung.

Kenntnisnahme der Richtlinien

- Der Lizenznehmer akzeptiert mit seiner Unterschrift die Richtlinien des FC- Nussensee.
- Er nimmt zur Kenntnis, dass den Aufforderungen durch alle vom Verein beauftragten, behördlich beeideten Kontrollorganen Folge zu leisten ist und er eine allfällige Kontrolle seiner Behältnisse und Fahrzeuge (Rucksack, Tasche, Kofferraum, etc.) zu gestatten hat. Dabei hat der Lizenznehmer eine Mitwirkungspflicht!
Verweigerung oder grob unhöfliches Verhalten gegenüber einem Kontrollorgan kann einen Lizenzentzug zur Folge haben.
- Weiters nimmt er zur Kenntnis, dass ein Verstoß gegen die Richtlinien den Entzug der Lizenz ohne Kostenersatz und gegebenenfalls eine Anzeige bei der Behörde zur Folge haben kann.

Fischart		Mindestmaße	Schonzeiten
Seeforelle	SF		ganzjährig geschont
Bachforelle	BF		
Regenbogenforelle	RBF	30 cm	16. September bis 15. März
Saibling	SA	30 cm	16. September bis 15. März
Reinanke	RE	30 cm	16. September bis 31. Dezember
Rotauge		12 cm	1. April bis 31. Mai
Aitel	A	25 cm	16. März bis 31. Mai
Schleie	SCH	35 cm	1. Mai bis 30. Juni
Karpfen	KA	<u>Entnahmemaß:</u> 40 bis 59 cm	1. Mai bis 31. Mai
Zander	ZA	50 cm	1. März bis 31. Mai
Barsch	BA	12 cm	1. März bis 31. Mai
Hecht	HE	60 cm	1. Februar bis 15. Mai
Stör "Nussi"		-	ganzjährig geschont

